

N. 195. Regierungsvorordnung, die Einführung der Pressfreiheit betr., vom 23. März 1848.

Auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrenschaften wird hierdurch die Pressfreiheit für sämtliche Lande hoher Jüngerer Linie eingeführt und deshalb Folgendes verordnet:

1.

Die Censur ist von jetzt an aufgehoben.

2.

Pressvergehen werden nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet.

3.

Dahin gehören namentlich Verletzung der Ehrfurcht gegen Gott und die Religion, der Ehrerbietung gegen die Landesherren, Angriffe gegen das Bestehen des Staates, des deutschen Bundes und anderer Bundesregierungen, so wie Kränkung des Rechts auf Ehre und guten Namen überhaupt.

4.

Auf jeder Druckschrift muß der Name des Verfassers oder Herausgebers oder des Verlegers, sowie der des Druckers genannt seyn. Die drei Ersteren haften zunächst für den Inhalt einer Schrift; fehlen ihre Namen, so hat der Drucker dafür einzustehen.

5.

Das Recht zur Herausgabe von politischen Zeitungen und Zeitschriften, sowie zur Anlegung von Buchdruckereien ist, gleich der Ausübung jeder andern Gewerbebefugniß, von landesherrlicher Erlaubniß abhängig. Die gegenwärtige Verordnung, welche bis zu Einführung eines allgemeinen deutschen Pressgesetzes Geltung hat, tritt sofort nach der Publikation in Kraft.

Bera, am 23. März 1848.

Kürstl. Keuß.-M. gemeinschaftl. Landes-Regierung.
von Bretschneider.

Müller.